

Universität Leipzig

Ordnung zur Bestellung zum Honorarprofessor der Universität Leipzig

Vom 12. Juli 2012

§ 1 Präambel

Die Bestellung zum Honorarprofessor¹ richtet sich nach den Regelungen des § 65 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, die durch diese Ordnung ergänzt und konkretisiert werden.

Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrates durch Ermessensentscheidung des Rektors. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht nicht.

An die Bestellung zum Honorarprofessor ist die Erwartung geknüpft, dass der Honorarprofessor einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet oder eine enge wissenschaftliche Arbeitsbeziehung zur Universität Leipzig nachhaltig pflegt.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Persönlichkeiten, die an der Universität Leipzig Lehraufgaben wahrnehmen oder mit der Universität in einer engen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung stehen, können zum Honorarprofessor bestellt werden, sofern sie die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsHSG erfüllen:

¹ Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

1. abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit.

Hauptberuflich an der Universität Leipzig Beschäftigte können nicht zum Honorarprofessor bestellt werden.

- (2) Nimmt der Kandidat Lehraufgaben an der Universität Leipzig wahr, sollten diese möglichst einen Umfang von zwei Semesterwochenstunden (SWS) besitzen. Sofern die Lehrleistungen nicht regelmäßig erbracht werden, sind die tatsächlich geleisteten Stunden unter Zugrundelegung eines 15-Wochen-Semesters auf SWS umzurechnen.

Die so anzurechnende Lehrtätigkeit soll mindestens ein Jahr lang an der Universität Leipzig erbracht worden sein.

- (3) Als Lehrleistungen angerechnet werden die üblichen Lehrveranstaltungsformen wie Vorlesung, Seminar und Praktikum sowie ggf. fachspezifische Lehrveranstaltungsformen.
- (4) Begründet sich der Vorschlag auf Lehrtätigkeit des Kandidaten, sollte bei seiner Unterbreitung die Verpflichtung des Kandidaten vorliegen, auf absehbare Zeit auch weiterhin regelmäßig Lehrleistungen im Umfang von mindestens 2 SWS zu erbringen².
- (5) Begründet sich der Vorschlag auf bestehende Arbeitsbeziehungen zur Universität Leipzig, so sollten diese ebenfalls seit mindestens einem Jahr bestehen und perspektivisch auf absehbare Zeit fortbestehen bzw. ausgebaut werden.

§ 3

Verfahrensweg

- (1) Dem Vorschlag liegt ein Beschluss des Fakultätsrates zugrunde. Dieser stützt sich auf drei externe Gutachten sowie eine ausführliche Würdigung des Kandidaten und Begründung des Vorschlages. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass Befangenheit ausgeschlossen ist.

² Nach gültiger Honorarordnung der Universität Leipzig werden die Lehrleistungen eines Honorarprofessors der Universität bis zu einem Umfang von 2 SWS nicht vergütet.

- (2) Der Fakultät ist es unbenommen, ein fakultätsinternes Verfahren zur Vorbereitung des Fakultätsratsbeschlusses zu etablieren, z. B. eine Kommission einzusetzen.
- (3) Der Vorschlag des Fakultätsrates auf Bestellung zum Honorarprofessor ist unter Benennung des Fachgebiets der Honorarprofessur an den Rektor zu richten.
- (4) Folgende Unterlagen sind von der Fakultät einzureichen:
 - Vorschlag mit einer Würdigung der fachlichen, pädagogischen, hochschuldidaktischen sowie persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen
 - Ergebnis der Abstimmung im Fakultätsrat
 - drei externe Gutachten
 - Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs
 - Lehrverzeichnis, das die Lehrtätigkeit semesterweise detailliert ausweist nach Art der Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung etc.), Thema und Umfang in SWS und/oder
 - eine Darstellung von Inhalt, Ziel und Form der bestehenden Arbeitsbeziehungen
 - ausführliches Publikationsverzeichnis
 - Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2, insbes. der Qualifikation (beglaubigte Kopie der Urkunde über den höchsten erworbenen akademischen Grad)
 - Personalbogen.
- (5) Die Entscheidung über die Bestellung zum Honorarprofessor trifft der Rektor. Er berät sich darüber zuvor mit dem Rektorat.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Vergütung oder einen Arbeitsplatz besteht nicht.
- (2) Der Honorarprofessor kann verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen. Er kann die Berechtigung erhalten, sich an der Forschung zu beteiligen.

- (3) Die Übertragung von mitgliedschaftlichen Rechten eines Hochschullehrers an einen Honorarprofessor ist ausgeschlossen, es sei denn, die Grundordnung der Universität weist eine anderslautende Regelung aus.

§ 5 Titelführung

- (1) Honorarprofessoren sind berechtigt, für die Dauer der Bestellung den akademischen Titel „Professor“ zu führen.
- (2) Honorarprofessoren sind berechtigt, den Titel „Professor“ auch nach ihrem Ausscheiden zu führen, wenn sie diesen zuvor mindestens fünf Jahre führen durften.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt
- durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist und
 - durch Ernennung zum Professor an der Universität Leipzig.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann widerrufen werden, wenn dieser sich als nicht würdig erweist. Das gilt insbesondere
- bei dessen Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - wenn die Bestellung durch Täuschung erworben wurde oder
 - wenn nach der Bestellung Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung ausgeschlossen hätten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Universität Leipzig vom 5. Juli 2012 nach Kenntnisnahme durch den Senat am 12. Juni 2012.

Leipzig, 12. Juli 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin